

Prüfungsobliegenheit trotz Entlassung

Am 1. Juni 2011 ist das Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und der Juristischen Ausbildungsordnung vom 24. Mai 2011 in Kraft getreten (GVBl. I 2011, 206). Danach benennt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts spätestens sieben Monate vor Beendigung der letzten Pflichtausbildungsstelle dem Justizprüfungsamt die Referendarinnen und Referendare zur Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung. Nach der Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung wird die Pflicht zur Teilnahme an der Prüfung durch eine Entlassung auf eigenen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst nicht aufgehoben. Der mündliche Teil der Prüfung kann erst abgelegt werden, wenn sämtliche Ausbildungsabschnitte des § 29 Abs. 2 JAG abgeleistet wurden.